



Abteilung 17

→ Landes- und
Regionalentwicklung

Herrn
Mag. Michael Patrick Reimelt
Abteilung 13 Umwelt und Raumordnung
Stempfergasse 7 /IV/426
8010 Graz

Bearb.: Dipl.-Ing. Rainer Opl
Tel.: +43 (316) 877-3702
Fax: +43 (316) 877-3711
E-Mail: abteilung17@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: ABT17-25741/2014-146

Graz, am 15.03.2017

Ggst.: Raumordnungsfachliche Stellungnahme, UVP Windpark
Stubalpe

Sehr geehrter Herr Mag. Reimelt,

Gegenstand der Stellungnahme ist die Umweltverträglichkeitserklärung zum Windpark Stubalpe vom Dezember 2015 mit den Ergänzungen bis Ende 2016, die Vorhabensbeschreibung und der Fachbericht Raumordnung. Die vorliegende raumordnungsfachliche Stellungnahme umfasst die Bereiche der örtlichen und überörtlichen Raumordnung sowie damit in Zusammenhang stehende Fragen der Regionalentwicklung. Der Fachbericht der UVE wurde nach den drei Themen Regionalentwicklung, Siedlungsraum und Freizeit und Erholung gegliedert.

Der geplante Windpark Stubalpe besteht aus 20 getriebelosen Windenergieanlagen, davon 11 im Bereich der Höhenkuppen mit einer Nabenhöhe von 92,5m und 9 an tiefer gelegenen Stellen mit einer Nabenhöhe von 127,5m und einem Rotordurchmesser von 113m und bei einer installierten Leistung von 3,2 MW pro Anlage (siehe gemeinsamer Befund zur UVP), die Gesamtnennleistung beträgt daher 64 MW.

1. Beurteilungsgrundlagen

1.1 Rechtliche Beurteilungsgrundlagen

1.1.1 Raumordnungsgrundsätze des Stmk. Raumordnungsgesetzes 2010

In § 3 Abs. 2 der Raumordnungsgrundsätze sind Ziele angeführt, die untereinander abzuwägen sind:

Z. 4: *Gestaltung und Erhaltung der Landschaft sowie Schutz vor Beeinträchtigungen, insbesondere von Gebieten mit charakteristischer Kulturlandschaft und ökologisch bedeutsamen Strukturen.*

Z. 6: *Freihaltung von Gebieten mit Eignungen für eine Nutzung mit besonderen Standortansprüchen von anderen Nutzungen, die eine standortgerechte Verwendung behindern oder unmöglich machen, ...*

Diese Zielsetzungen waren bereits für das Entwicklungsprogramm für den Sachbereich Windenergie, das nach dem Stmk. Raumordnungsgesetz erlassen wurde, von Bedeutung. Die Grundlagenarbeiten haben gezeigt, dass nur etwa 7 % der Landesfläche - alles Gebiete über 1500 m Höhenlage - vom Windangebot für die Errichtung von Windkraftanlagen geeignet sind. Gleichzeitig sind diese Höhenlagen in der Regel sensible Landschaftsräume, die im Sinne der Alpenkonvention zu schützen sind.

Der aufwendige Prozess zur Erstellung des Sachprogrammes hat diesen grundsätzlich zueinander in Konflikt stehenden Zielsetzungen der Raumordnungsgrundsätze (und der Regionalen Entwicklungsprogramme) dadurch Rechnung getragen, dass 24,9 % des Landesgebietes (4.077 km²), und damit ein Großteil der hochalpinen Lagen, als Ausschlusszonen für die Errichtung von Windenergieanlagen festgelegt wurden und demgegenüber nur 0,13 % (21 km²) als Vorrangzonen. Daraus geht hervor, dass der allergrößte Teil der oben angeführten 7 % der Landesfläche, die vom Windangebot grundsätzlich geeignet gewesen wäre, aus vorwiegend ökologischen Gründen im Sinne von § 3 Abs. 2 Z. 4 des Stmk. Raumordnungsgesetzes als Ausschlusszone festgelegt wurde. Die ca. 21 ha **Vorrangzonen sind** daher im Sinn von § 3, Abs. 2, Z. 6 des Stmk. Raumordnungsgesetzes **Flächen für Nutzungen, mit besonders exklusiven Standortansprüchen**.

1.1.2 Entwicklungsprogramm für den Sachbereich Windenergie, LGBL Nr. 72/2013 in der Fassung der Novelle LGBL Nr. 106/2014

Die Ziele nach § 2 Abs. 1 und 2 des Entwicklungsprogrammes für den Sachbereich Windenergie sind:

(1) Ziel dieses Entwicklungsprogramms ist die Festlegung von überörtlichen Vorgaben zum raumverträglichen Ausbau der Windenergie in der Steiermark. Dadurch soll ein erhöhter Anteil der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energieträgern in der Steiermark ermöglicht werden.

(2) Die Festlegung von Gebieten für Windkraftanlagen hat insbesondere unter Berücksichtigung der Ziele und Grundsätze des Natur- und Landschaftsschutzes, der Raumordnung und der Erhaltung unversehrter naturnaher Gebiete und Landschaften im Sinne der Alpenkonvention zu erfolgen.

Der Standort liegt in einer Vorrangzone nach § 3 Abs.1 Z. 2 dieses Entwicklungsprogrammes. In Vorrangzonen ist die Errichtung von Windkraftanlagen, das sind solche mit mehr als 0,5 MW, bei der Neuerrichtung nur zulässig für Projekte, die eine elektrische Gesamtleistung von mindestens 20 MW erreichen. Im Zuge einer allfälligen Umweltverträglichkeitsprüfung soll durch geeignete Maßnahmen sichergestellt werden, dass dauerbewirtschaftete Schutzhütten und Weitwanderwege in ihrer Funktion nicht beeinträchtigt werden.

Die Vorrangzone Gaberl ist die flächenmäßig Größte. Nicht alle Teilbereiche sind davon grundsätzlich für die Errichtung von Windkraftanlagen geeignet z. B. durch die bestehende Nutzungsbeschränkung der Tiefflughöhe oder Naherholungseinrichtungen. Im Zuge des UVP-Verfahrens ist die konkrete Standortplanung innerhalb der Vorrangzone zu beurteilen.

Diese im Entwicklungsprogramm geforderte Mindestanlagengröße wird durch das vorliegende Windparkprojekt deutlich überschritten. Das laufende Umweltverträglichkeits-Prüfungsverfahren des in der Vorrangzone „Gaberl“ gelegenen Windparks soll sicherstellen, dass die Ziele im Sinne von § 2 des Entwicklungsprogrammes erfüllt und umgesetzt werden.

1.1.3 Regionale Entwicklungsprogramme

Die Ziele und Maßnahmen aus den Regionalen Entwicklungsprogrammen sind im Fachbereich Raumordnung dargelegt und die Auswirkungen durch das Vorhaben der Errichtung des Windparks beurteilt. Im Fachbericht von Dezember 2015 wurden noch die Regionalen Entwicklungsprogramme Voitsberg und Judenburg/Knittelfeld angeführt, die im Juli 2016 durch die regionalen Entwicklungsprogramme für die sieben Regionen nach dem Landesentwicklungsprogramm 2009 ersetzt wurden:

- Regionales Entwicklungsprogramm Planungsregion Steirischer Zentralraum (LGBl. Nr. 87/2016),
- Regionales Entwicklungsprogramm Planungsregion Obersteiermark West (LGBl. Nr. 90/2016).

Die relevanten Bestimmungen für die Teilräume sind jedoch sinngemäß gleich geblieben, weshalb sich daraus kein fachlicher Mangel ergibt. Diese lauten:

- generelle Ziele und Maßnahmen für die Planungsregion nach § 2:
 - (1) *Zur vorausschauenden Entwicklung von Wirtschaftsstandorten sind Flächen mit besonderer Eignung für industriell-gewerbliche Nutzungen sowie entsprechende Pufferzonen von störenden Nutzungen freizuhalten.*
 - (3) *Ökologisch bedeutende Landschaftselemente sind bei allen Planungsvorhaben zu berücksichtigen. Die Durchgängigkeit von ökologischen Korridoren ist zu sichern und die Funktionalität zu verbessern.*
 - Ziele und Maßnahmen für die Teilräume nach § 3
 - (1) *Bergland über der Waldgrenze und Kampfwaldzone:
Das hochalpine Erscheinungsbild und die besondere Eingriffssensibilität dieses Teilraumes sind bei allen Planungsmaßnahmen zu berücksichtigen.*
 - (2) *Forstwirtschaftlich geprägtes Bergland:*
 - 1. *Das charakteristische Erscheinungsbild der Landschaft mit einer engen Verzahnung von Wald und Freiflächen ist zu erhalten.*
 - 2. *Touristische Nutzungen bzw. Erholungsnutzungen sind im Rahmen der Zielsetzungen dieser Verordnung zulässig. Andere Baulandausweisungen sind mit Ausnahme geringfügiger Ergänzungen bestehender Baulandbereiche unzulässig.*
 - (3) *Grünlandgeprägtes Bergland:*
 - 1. *Das charakteristische Erscheinungsbild der Landschaft mit kleinräumiger Durchmischung von Wald und Grünland ist zu erhalten. Bei der Baukörpergestaltung ist die visuelle Sensibilität dieses Landschaftsraumes besonders zu berücksichtigen.*
 - 2. *Außerhalb von im Regionalplan bzw. im Rahmen der örtlichen Raumplanung festgelegten Siedlungsschwerpunkten sind folgende Baulandausweisungen unzulässig:*
 - a) *Ausweisungen neuer Baugebiete;*
 - b) *großflächige Baulanderweiterungen zur Ausweisung neuer Bauplätze;*
- Zulässig sind Baulanderweiterungen für unbebaute Bauplätze im Ausmaß von maximal 20 Prozent des bestehenden bebauten Baulandes,*
- Vorrangzonen aus den Regionalplänen sind von dem Vorhaben nicht betroffen.

Für die konkurrierenden Zielsetzungen des landesweiten Sachprogrammes Windenergie und der regionalen Entwicklungsprogramme ist der Stufenbau der Raumordnung (Landesplanung, Regionalplanung, örtliche Raumplanung) von Relevanz. Bereits zum Zeitpunkt der Erstellung des

Entwicklungsprogrammes für den Sachbereich Windenergie haben rechtskräftige regionale Entwicklungsprogramme mit Landschaftsteilräumen und entsprechenden Zielen und Maßnahmen bestanden. Im Zuge des oben angeführten Planungsprozesses wurden auf Grundlage des öffentlichen Interesses des Landes an der Ausweisung von Standorten für Windkraftanlagen die konkurrenzierenden Zielsetzungen der Landes- und Regionalplanung auf Grundlage der fachlichen Bearbeitung abgewogen und die (landesweit betrachtet kleinflächigen) Vorrangzonen ausgewiesen.

1.1.4 Instrumente der örtlichen Raumordnung

Flächenwidmungspläne der betroffenen Standortgemeinden Hirscheegg-Pack, Maria Lankowitz, Weißkirchen: in der Gemeinde Hirscheegg-Pack befinden sich in der Nähe des Salzstieglhauses zwei Baugebiete „Erholungsgebiet“ zu 0,3 und 2,3 ha Größe. Die Sondernutzungen im Freiland „Skipiste“ und „Windkraftanlage“ sind in Bezug auf das geplante Vorhaben unkritisch.

Die **örtlichen Entwicklungskonzepte** enthalten nachstehende relevante Passagen:

In der Änderung 4.01 vom Oktober 2014 der Gemeinde Hirscheegg-Pack, die als Tourismusgemeinde A klassifiziert ist, „sollen touristische Siedlungsschwerpunkte hinsichtlich angebotsorientierter Nutzungen weiter ausgebaut und zusätzliche touristische Nutzungsmöglichkeiten ausgelotet werden“.

Im ÖEK der Altgemeinde Maria Lankowitz 3.0 vom Nov. 2000 wird in den Erläuterungen auf die reizvolle Mittelgebirgslandschaft verwiesen, die mit diversen Wanderwegen einen wichtigen Faktor für die Naherholung darstellt. Ziele bzw. Maßnahmen „Bewahrung und ökologisch vertretbare Nutzung der vorhandenen Erholungs- und Erlebniszone sowie des gesamten Naturraums als Grundlage für eine auch langfristig erfolgreiche Fremdenverkehrs- und Freizeitwirtschaft sowie Sicherung der naturräumlichen und landschaftlichen Grundlagen für die Naherholung.“

Neben diesen Rechtsinstrumenten der örtlichen Raumplanung der betroffenen Gemeinden stellt sich der **Themenbereich Siedlungsraum** kritischer dar. Auf der Passhöhe des Hirscheegger Sattels liegt das ganzjährig bewirtschaftete Salzstieglhaus zusammen mit vier Nebengebäuden innerhalb des 1.000m Nahbereiches des Vorhabens, die saisonal bewirtschaftete Rappoldhütte sowie zwei Wochenendhäuser. Im östlichen Teil des Planungsraumes liegt das ganzjährig bewirtschaftete Almwirtshaus Altes Almhaus mit Nebengebäuden und die saisonal bewirtschaftete Zapflhütte, Grobebenhütte und Neue Gmoahütte sowie zwei Landwirtschaften und ein Wohnhaus in Hirscheegg.

1.2 Regionalpolitische Zielsetzungen

Die regionalpolitischen Zielsetzungen (neben den grundsätzlichen Zielsetzungen im Landesentwicklungsleitbild von 2013) sind in folgenden Dokumenten enthalten:

1.2.1 Regionsleitbild Obersteiermark West

Im Regionsleitbild Obersteiermark West (Beschluss der Regionalversammlung der Region Obersteiermark West vom 30. Juni. 2014) sind keine unmittelbar relevanten Zielsetzungen enthalten.

1.2.2 Regionsleitbild Steirischer Zentralraum

Im Regionsleitbild Steirischer Zentralraum (Beschluss der Regionalversammlung der Region Steirischer Zentralraum vom 11. Dezember 2014) wird im Aktionsfeld 12 „Energie, Klima“ auf das

Projekt „Energiemodellregion Lipizzanerheimat“ verwiesen, darüber hinaus sind keine unmittelbar relevanten Zielsetzungen enthalten.

1.2.3 Entwicklungsstrategie der LAG Lipizzanerheimat 2014-2020

In der Entwicklungsstrategie der LAG Lipizzanerheimat 2014-2020 sind nachstehende Anknüpfungspunkte enthalten:

- Dachmarke weiter entwickeln (mit Maßnahmenvorschlägen),
- Wirtschaftliche Basis für den Tourismus verbessern (mit Maßnahmenvorschlägen),
- Nachhaltiger Umgang mit Natur und Energie: Sensibilisierung für einen nachhaltigen Umgang mit der Natur und der Energie; den Menschen der Region und den Konsumenten soll in diesem Zusammenhang die schonende Nutzung natürlicher Ressourcen und der Umwelt ins Bewusstsein gebracht werden; Energiesparen, die Steigerung der Energieeffizienz, sowie der Umstieg auf erneuerbare Energieformen erlebnisorientierte Freizeiteinrichtungen und Erlebnissräume zum Thema Natur und Energie (im weitesten Sinne).

Für den Tourismus im engeren Sinn sind die Aktivitäten vom Tourismusverband Lipizzanerheimat des Bezirkes Voitsberg relevant.

1.2.4 Steirische Rucksackdörfer

Die Steirischen Rucksackdörfer (Edelschrott, Hirscheegg, Modriach, Pack, St. Martin a. W.) sind ein Teilgebiet der Lipizzanerheimat mit den Bereichen Wandern, Ruhe & Erholung, Sport & Fischen & Aktiv, Romantik, und Baden als Angebote des sanften Tourismus.

1.3 Energiepolitische Rahmenbedingungen

Die Landesregierung hat 2009 die **Energiestrategie 2025** des Landes Steiermark beschlossen, in der eine Reihe von weiterführenden Umsetzungsmaßnahmen angeführt sind. In den Erläuterungen zum Entwicklungsprogrammes für den Sachbereich Windenergie ist unter „Anlass und Zweck der Neuregelung“ angeführt:

„ Damit werden die Zielsetzungen der Energiestrategie Steiermark 2025, von der Landesregierung 2009 beschlossen, für den Bereich der Windenergie umgesetzt.“

Auf Grundlage der 21. Konferenz der Vertragsparteien des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen vom Dez. 2015 in Paris wurde am 22. April 2016 von 175 Staaten in New York ein globales Klimaschutzabkommen unterzeichnet. Darin wurden seitens der EU folgende Zielsetzungen bis 2030 als verbindlich eingebracht:

- eine Senkung der Treibhausgasemissionen bis zum Jahr 2030 um 40% gegenüber 1990,
- ein Energieeffizienzziel von 40% und
- ein verbindliches EU-weites Ziel für einen Anteil erneuerbarer Energien von 30%.

Dieser Beschluss wurde auch von Österreich unterzeichnet, weshalb für die Steiermark eine Überarbeitung der bisherigen Energiestrategie 2025 erforderlich wurde. Bis Ende 2016 wurde der **Entwurf** der neuen **Klima- und Energiestrategie 2030** (KESS) ausgearbeitet. Im KESS 2030 wurden die Zielsetzungen für die Steiermark wie folgt adaptiert:

- minus 40% Treibhausgasemissionen,
- 40% Anteil erneuerbarer Energien und
- 30 % Effizienzsteigerung.

Um diese Zielsetzungen zu erfüllen, sind gegenüber den Annahmen bezüglich des Anteils der Windenergie an der gesamten Energiebereitstellung zum Zeitpunkt der Beschlussfassung des Sachprogrammes Windenergie 2013 erhöhte Werte erforderlich. Damit steigt das **landesweite öffentliche Interesse an der Errichtung von Windenergieanlagen** gegenüber den Zielsetzungen von 2013 nochmals deutlich. Als nicht hoheitliches Dokument wird die KESS 2030 zwar nicht rechtsverbindlich im Sinne einer Landesverordnung, ist aber als sektorale strategische Zielsetzung zur Landesentwicklung einzustufen und damit für die Bewertung des öffentlichen Interesses bei der Errichtung von Windkraftanlagen heranzuziehen.

2. Begutachtung

Die Auswirkungen des Projektes werden im Fachbericht Raumordnung der UVE nach den drei Themenbereichen

- Regionalentwicklung,
- Siedlungsraum und
- Freizeit und Erholung

getrennt für die Bauphase, Betriebsphase, Störfall (als abnormale Betriebsphase) und Nachsorgephase dargestellt. Für die ggst. Beurteilung wurde eine etwas differenziertere Gliederung gewählt.

2.1 Bauphase

Die zusammenfassende Beurteilung ergibt für die Regionalentwicklung einen kurzfristig positiven Effekt aufgrund der Anhebung der regionalen Wertschöpfung. Für den Siedlungsraum ergeben sich durch Lärmausbreitung und Verkehr geringfügig nachteilige Effekte. Die Auswirkungen auf Freizeit und Erholung sind durch die temporären Beeinträchtigungen der Naherholungsfunktion (Schall, visuelle Störungen, Transporte, Absperrungen) merkbar nachteilig.

2.2 Betriebsphase

2.2.1 Überörtliche Raumordnung:

In Bezug auf die Instrumente der überörtlichen Raumordnung - die regionalen Entwicklungsprogramme und das Entwicklungsprogramm für den Sachbereich Windenergie - wurden Zielkonflikte durch die Ausweisung als Vorrangzone für die Errichtung von Windkraftanlagen durch den Beschluss der Landesregierung als rechtskräftiges Sachprogramm auf Grundlage des umfangreichen Planungsprozesses vorweg behandelt.

Die Vorrangzone „Gaberl“ liegt im **Landschaftsschutzgebiet** Amering und Stubalpe. Im Zuge der Ausarbeitung des Entwicklungsprogrammes für den Sachbereich Windenergie wurde eine abteilungs- und ressortübergreifende Arbeitsgruppe eingerichtet, in der auch der Landesnaturschutz vertreten war. Im Rahmen des Programmwurfprozesses wurden gemeinsam mit der Vertretung des Landesnaturschutzes eine Reihe von naturschutzrechtlichen Festlegungen als Ausschlusszonen

bestimmt, nicht jedoch die Landschaftsschutzgebiete im Allgemeinen. Grund dafür war der sehr unterschiedliche Stand der verordneten Landschaftsschutzgebiete, weshalb ein genereller Ausschuss aus fachlichen Gründen nicht argumentierbar war. Das ggst. Landschaftsschutzgebiet wurde beispielsweise bereits 1956 verordnet. Auch nach der Wiederverlautbarung mit LGBl. Nr. 39/1981 haben sich landesweit betrachtet geänderte Rahmenbedingungen ergeben, was dazu geführt hat, mit dem Entwicklungsprogramm Windenergie Landschaftsschutzgebiete nicht als Verbotszonen auszuweisen, sondern die Unverträglichkeit im Rahmen des UVP-Fachgutachtens zu beurteilen. Die Frage der Zulässigkeit einer Vorrangzone im Landschaftsschutzgebiet ist jedenfalls eine des zugrunde liegenden Sachprogrammes Windenergie und wurde bereits mit dem Beschluss der Stmk. Landesregierung vom 20.6.2013 entschieden.

2.2.2 Themenbereich örtliche Raumordnung und Siedlungsraum

In der Gemeinde Hirschegg-Pack befinden sich zwei Erholungsbaugebiete beim Salzstieglhaus bzw. Salzstieglweg im 1000m-Bereich der geplanten Anlagen ebenso, wie oben angeführt, das Salzstieglhaus und das Alte Almhaus als Gasthöfe mit Wohnnutzung und weitere saisonal bewirtschaftete Almhütten. Die Erholungsbaugebiete sowie die Gebäudenutzungen im 1000m-Bereich sind als hochsensibel einzustufen. Auch wenn durch das Vorhaben in der Betriebsphase im Siedlungsraum keine Flächenbeanspruchung oder Trenn- und Barrierewirkung erfolgt und die Immissionen Schall- und Schattenwurf nach dem Fachbericht nur als geringfügig nachteilig einzustufen sind, ergeben sich allein durch die Lage im 1000m-Bereich für die angeführten Objekte bzw. Baugebiete merkbar nachteilige Auswirkungen.

In den Stellungnahmen wird mehrfach Bezug auf die **Abstandsbestimmung** nach § 3 Abs. 3 des Sachprogrammes Windenergie genommen:

„ ... Der Abstand von der Grenze der auszuweisenden Sondernutzungen im Freiland für Windkraftanlagen zu gewidmetem Bauland hat mindestens 1000m, zu landwirtschaftlichen und sonstigen Wohngebäuden im Freiland sowie zu dauerbewirtschafteten Schutzhütten mindestens 700m zu betragen.“

Dazu ist festzuhalten, dass diese Abstandsregelung lediglich für Gebiete gilt, die nicht als Ausschluss-, Vorrang- oder Eignungszone festgelegt ist. Hierbei handelt es sich um generelle Abstandbestimmungen in Gebieten, für die im Rahmen des Entwicklungsprogrammes Windenergie keine räumlichen Festlegungen getroffen wurden. Handelt es sich hingegen um Vorrangzonen, so ist im Rahmen des UVP-Verfahrens mit den einzelnen Begutachtungen nach Fachbereichen zu prüfen, welcher Abstand konkret zulässig ist.

Für die **Entwicklung von touristischen Siedlungsschwerpunkten und Baulandausweisung** ist in § 3 Abs. 2 des Entwicklungsprogrammes Windenergie in der Fassung der Novelle LGBl. Nr. 106/2014 in Abs. 2 Folgendes bestimmt:

„In den Vorrangzonen und Eignungszonen sowie einer Pufferzone von 1000m Breite um die Grenzen der Vorrangzonen und Eignungszonen ist die Neuausweisung von Bauland sowie von Sondernutzungen im Freiland, die mit der Windenergienutzung unvereinbar sind, nicht zulässig. Ausgenommen davon ist die Neuausweisung von Bauland wenn zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Entwicklungsprogrammes (1. August 2013) bereits ein Baulandpotential im geltenden örtlichen Entwicklungskonzept ausgewiesen war.“

Daraus geht hervor, dass bestehende Baugebiete, auch wenn sie erst im ÖEK ausgewiesen sind, vom Verbot der Neuausweisung nicht betroffen sind. Festzuhalten ist jedoch, dass diese Bestimmungen

unabhängig vom ggst. UVP-Verfahren zu sehen sind, da sie für die ggst. Vorrangzone Gaberl als Maßnahme des verordneten Sachprogrammes Windenergie gelten, gleich ob die in dieser Form geplanten Windkraftanlagen bewilligt werden oder nicht und sind daher nicht im Rahmen der ggst. Stellungnahme zu behandeln. Angemerkt wird, dass mit Beschluss der Stmk. Landesregierung vom 02.03.2017 der Auftrag erteilt wurde, die Überprüfung des Entwicklungsprogrammes im Sinne von § 6 einzuleiten, weshalb diese Frage gegebenenfalls im Zuge der Revision des Entwicklungsprogrammes von der betreffenden Gemeinde eingebracht werden kann.

2.2.3 Regionalentwicklung

Der - nicht hoheitliche - Bereich der Regionalentwicklung ist differenziert zu betrachten: den positiven Effekten für den Standort Steiermark durch Erhöhung des Anteils der erneuerbaren Energie und Verringerung des Stromimportes stehen mögliche Beeinträchtigungen der Entwicklungspotentiale auf regionaler Ebene gegenüber. Für den Themenbereich Regionalentwicklung unvertretbar wäre eine Beeinträchtigung des Lipizzanergestütes mit dem Prädikat als immaterielles Weltkulturerbe. Das betreffende Fachgutachten zeigt, dass eine solche Beeinträchtigung nicht zu erwarten ist.

Die LEADER-Entwicklungsstrategie enthält drei Aktionsfelder mit mehreren thematischen Schwerpunkten. Neben der Entwicklung der Dachmarke Lipizzanerheimat und der Verbesserung der wirtschaftlichen Basis für Tourismus, ist auch der Schwerpunkt „nachhaltiger Umgang mit Natur und Energie“ enthalten. Auch wenn zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Entwicklungsstrategie nicht an den Windpark Stubalpe gedacht wurde, könnte bei entsprechender Aufbereitung und Begleitmaßnahmen dieses Projekt einen positiven Beitrag für den Themenschwerpunkt nachhaltiger Umgang mit Natur und Energie leisten.

Eine nähere Quantifizierung der Auswirkungen in der Betriebsphase zum Themenbereich Regionalentwicklung lässt sich methodisch schwer ermitteln, kann nach den bisherigen Erfahrungswerten in Hinblick auf die Tourismusentwicklung als geringfügig nachteilig eingestuft werden; ein Einbruch der touristischen Entwicklung der Region LEADER-Region Lipizzanerheimat ist auf Grund der bisherigen Erfahrungen mit Windparks in Tourismusregionen nicht zu erwarten.

2.2.4 Themenbereich Freizeit und Erholung

Wie im Fachbereich dargelegt, weist das Gebiet der Stubalpe eine ganzjährig hohe Aktivität als Freizeit- und Erholungsraum auf und ist durch die gute Erreichbarkeit ein beliebtes Ausflugsziel. Der gesamte Abschnitt zwischen Gaberl und Salzstiegel ist im Sommer ein frequentiertes Wanderziel.

Für den Wintertourismus ist das Skigebiet Gaberl an der Landesstraße B 77 mit vier Schleppliften von Relevanz sowie das Skigebiet Salzstiegel mit sechs Liften, ergänzt um Angebote für Langlaufen, Skitouren und Schneeschuhwandern (das Skigebiet Altes Almhaus ist nicht mehr in Betrieb, die bestehenden Anlagen werden abgebaut). Das Freizeit- und Erholungspotential im Standortraum ist als hoch sensibel einzustufen.

Weitere Attraktionen sind die Sommerweide der jungen Lipizzanerhengste, ein Huskycamp sowie 3D-Bogenparcour beim Alten Almhaus sowie der jährliche Klarakirtag im 12. August.

Von Relevanz für den Themenbereich ist auch die Marienstatue am Wölkerkogel, wo zweimal jährlich Gottesdienste stattfinden, die von vielen Menschen besucht werden. Dieser Bereich ist ebenfalls als hoch sensibel einzustufen.

Zu den Bestimmung im Sachprogramm Windenergie betreffend Schutzhütten und Weitwanderwege:

Der letzte Satz von § 3 Abs. 1 Z. 2 des Sachprogrammes lautet:

„Im Zuge einer allfälligen Umweltverträglichkeitsprüfung soll durch geeignete Maßnahmen sichergestellt werden, dass dauerbewirtschaftete Schutzhütten und Weitwanderwege in ihrer Funktion nicht beeinträchtigt werden.“

Diese Formulierung hat nicht zum Ziel, dass dauerbewirtschaftete Schutzhütten und Weitwanderwege grundsätzlich nicht beeinträchtigt werden dürfen, sondern diese in ihrer Funktion nicht beeinträchtigt werden. Diese Unterscheidung ist für den ggst. Fall durchaus bedeutsam:

Die Beeinträchtigung der Funktion eines Wanderweges wäre gegeben, wenn dieser beispielsweise unpassierbar werden würde oder sehr lange Wegumleitungen erforderlich wären oder Schutzhütten dauerhaft unzumutbaren Lärmbelastungen etc. ausgesetzt werden. Die Beeinträchtigung der Funktion wäre jedenfalls bei Vorhandensein von untragbar nachteiligen Auswirkungen gegeben. Geringfügige nachteilige Auswirkungen mögen zwar eine Beeinträchtigung von Schutzhütten oder Weitwanderwegen darstellen, z.B. durch kleinräumige Umleitungen oder Reduktion der Erholungswirkung in diesem Abschnitt des Weges, die grundsätzliche Funktion bleibt jedoch erhalten. Ein Weitwanderweg mit einer Länge von mehreren Fußwegtagesetappen ist in seiner Funktion nicht beeinträchtigt, wenn ein vergleichsweise kurzer Streckenabschnitt am Windpark vorbeiführt.

Das Wanderwegenetz des Landes ist nur von wenigen Restriktionen betroffen und erstreckt sich über einen Großteil des Alpenraumes. Zweifelsfrei handelt es sich bei standortgebundenen Windkraftanlagen um eine Nutzung mit besonderen Standortansprüchen im Sinn des oa. Raumordnungsgrundsatzes (siehe Ausführungen oben), wogegen der konkurrierenden Erholungs- und Tourismusnutzung ungleich umfassendere Räume zur Verfügung stehen. Die Erfahrung mit Wanderwegen im Bereich von Windparks hat gezeigt, dass zwar die Bauphase, in der Gebiete abgesperrt werden und Umleitungswege erforderlich sind, negativ empfunden werden, sobald diese Absperrungen beendet sind, werden die Wege wieder wie ursprünglich frequentiert (siehe Beispiel Steinriegel oder Pretul). Die Windkraftanlagen werden teilweise als störend, teilweise aber auch als interessantes erlebbares technisches Bauwerk gesehen. Mittel- bis langfristig treten erfahrungsgemäß starke Gewöhnungseffekte auf. Beispiele dafür, dass die (Nah-)Erholungsfunktion einer Region mit Wanderwegen durch die Errichtung eines Windparks erheblich negativ beeinflusst wurde, sind jedenfalls nicht bekannt.

Für die skitouristische Nutzung (Salzstiegl, Gaberl) ist die Nachbarschaft eines Windparks keine grundsätzliche Beeinträchtigung. Beide stellen - wenn auch in unterschiedlicher Weise - Eingriffe in den Natur- und Landschaftsraum durch Maßnahmen der technischen Infrastruktur dar.

Bei der Beurteilung aus Sicht der überörtlichen Raumordnung ist in der Betriebsphase für Schutzhütten und (Weit-)Wanderwege die dauernde Verminderung der Qualität des Landschaftsraumes für die Benutzer der Wanderwege und Erholung Suchenden ausschlaggebend, weshalb merkbar nachteilige, aber keine untragbar nachteiligen Auswirkungen zu erwarten sind.

Beim Themenbereich Freizeit und Erholung sind Bereiche **unterschiedlicher Nutzungsintensität** zu unterscheiden. Unmittelbar um das Alte Almhaus mit dem Huskygelände (als Winternutzung), dem Bogenparcour, der Lipizzanerweide und dem Almengebiet zum Wölkerkogel mit der Marienstatue einerseits und der weitläufigen Vorrangzone der Stubalpe mit ihren Wanderwegen andererseits. Viele Naherholungssuchende werden sich überwiegend im erstgenannten Bereich aufhalten. Hier finden auch die Gottesdienste bei der Marienstatue statt.

Der jährlich stattfindende **Klarakirtag** ist eine Traditionsveranstaltung beim Standort Altes Almhaus mit einer hohen Anzahl von Besuchern. Diese Veranstaltung ist in der Regel auch mit einem stark erhöhten Verkehrsaufkommen verbunden. Der Kirtag ist räumlich fokussiert auf den eigentlichen

Marktbereich, das Alte Almhaus als Gaststätte und den Parkplatz für die Besucher und im Vergleich zur ganzjährigen Naherholungsfunktion nur von geringer Sensibilität. Eine Störung durch Windenergieanlagen wäre nur gegeben, wenn ein Standort sich in unmittelbarer Nähe der genannten Einrichtungen befinden würde. Auf Grund der geringen Sensibilität dieses einmal jährlichen Ereignisses sind keine negativen Auswirkungen zu erwarten.

Für die Besucher und Erholungssuchenden ist der Standort **Altes Almhaus** Ausgangspunkt für weitere Aktivitäten. Ein hoher Anteil der Besucher verbleibt im angeführten **Nahebereich der Almflächen** zwischen Brandkogel, Wölkerkogel und dem unmittelbaren Umgebungsbereich vom Alten Almhaus selbst. In diesem Bereich verursachen optische Störungen des Landschaftsbildes gegenüber dem Istzustand durch die Windkraftanlagen untragbar nachteilige Auswirkungen.

Die **Marienstatue** am Wölkerkogel mit 1.706 m in erhöhter Lage gegenüber dem Alten Almhaus begrenzt den Naherholungsstandortraum um das Alte Almhaus nach Süden. Durch die Wirkung der Marienstatue als landschaftliches Orientierungszeichen und die zweimal jährlich stattfindenden Gottesdienste handelt es sich um einen hoch sensiblen Bereich. Windkraftanlagen im unmittelbaren Nahebereich verursachen untragbar nachteilige Auswirkungen.

Die Bedeutung der Marienstatue als Landschaftsorientierungspunkt und Kulturgut erfordert entsprechende Schutzmaßnahmen. Neben der Frage der Standorte der Windkraftanlagen sollte sichergestellt werden, dass der Wölkerkogel im Nahebereich der Statue von Bewuchs freigehalten wird. Beim Orts-augenschein war festzustellen, dass die Almflächen durch Aufwuchs von Nadelgehölzen zunehmend reduziert werden und damit langfristig die Gefahr besteht, dass die Statue die Funktion als landschaftliches Orientierungszeichen verliert.

Die mit Datum vom 6.3.2017 nachgereichte Sichtbarkeitsanalyse für die nächstgelegenen Windkraftanlagen 9 und 11 zeigen, dass von einem angenommenen Blickpunkt auf der Terrasse des Alten Almhauses die Rotoren von der Anlage 9 in 628m und von Anlage 11 in 509m nahezu vollflächig einsehbar sind. Dies gilt noch mehr für einen Aufenthalt am Wölkerkogel bei der Marienstatue. In Anbetracht der Sensibilität dieser Einrichtungen sind die Auswirkungen der Windkraftanlagen 9 und 11 für diesen Bereich untragbar nachteilig für den beschriebenen Nahebereich der Almflächen um das Alte Almhaus.

In der Vorrangzone insgesamt sind Vorbelastungen die bestehenden Windkraftanlagen (5 + 2), die Aufstiegshilfen der bestehenden Skigebiete (Salzstiegl und Gaberl); durch die Parkplätze bei den Gaststätten bzw. Hütten, das Huskycamp (im Winter) und die Tiefflugstrecke des Bundesheeres und ihre Nutzung (aktuell finden nach Auskunft des Militärkommandos Steiermark ca. 30 Befliegungen pro Jahr statt, was sich bei Flugausbildungen aber erhöhen kann) ist der Raum kein Ruhestandort. Damit handelt es sich jedenfalls nicht mehr um einen unvorbelasteten Landschaftsraum. Mit der großen Anzahl und Höhe der geplanten Windkraftanlagen hat das Vorhaben eine starke technische Überprägung der Stubalpe zur Folge. Die Nutzung als stark frequentiertes Erholungsgebiet wird im Sinne der Zielsetzungen des Sachprogrammes Windenergie nicht verunmöglicht, bringt jedoch merkbar nachteilige Auswirkungen.

2.3 Störfall

Für den Fachbereich Raumordnung sind keine Auswirkungen ableitbar.

2.4 Nachsorgephase

Nach dem Rückbau wären die nachteilige Auswirkungen und merkbar nachteilige Auswirkungen nicht mehr gegeben, ohne Ersatzmaßnahmen würde der Anteil erneuerbarer Energieproduktion verringert werden.

2.5 Maßnahmen

Im Abschnitt „Maßnahmen“ der UVE werden solche angeführt, welche die negativen Auswirkungen der Bau- und Betriebsphase möglichst verringern. In der Bauphase betrifft das die Festlegung von Umgebungsmöglichkeiten von Wanderwegen sowie die ökologische Bauaufsicht vor Ort. In der Betriebsphase sind entsprechende Vorkehrungen zur Vermeidung der Gefährdung durch Eisfall notwendig sowie Maßnahmen zur Besucherlenkung und Information.

3. Beantwortung der Stellungnahmen

OZ-42 Michael Maurer: Siehe FB Landschaftsgestaltung sowie 2.2.1, 2.2.4 und 4.2.2.

OZ-43 Gerald Maurer: Siehe FB Landschaftsgestaltung sowie 2.2.1, 2.2.4 und 4.2.2.

OZ-45 Siegfried Steurer: Siehe FB Landschaftsgestaltung sowie 2.2.1, 2.2.4 und 4.2.2. Das geplante Vorhaben liegt nicht in einem Naturschutz- sondern Landschaftsschutzgebiet, Naturschutzgebiete als wesentlich strengere Schutzkategorie sind nach dem Sachprogramm Windenergie Ausschlusszonen für Windkraftanlagen. Zu den zueinander in Konkurrenz stehenden Nutzungsansprüchen siehe 1.1.1 und 1.1.2.

OZ-47 und Beilage (OZ-47a) Kluver, Klug, Almhaus, Chartidis, Köck: siehe die Stellungnahme zum Fachbereich Raumordnung insgesamt. Die Unterstellung, dass andere als fachliche Kriterien für die Ausweisung der Vorrangzone maßgeblich waren, wird aufs Schärfste zurückgewiesen. Die Abgrenzung der Vorrangzonen im Sachprogramm zeigt, dass diese nicht grundstücksscharf im M 1:50.000 unabhängig von Parzellengrenzen und Eigentumsverhältnissen festgelegt wurden. Ein wesentliches Kriterium für die Größe der Vorrangzone Gaberl war das Kriterium diese so zu dimensionieren, dass jedenfalls UVP-pflichtige Vorhaben im Sinne von § 3 Abs. 1 Z. 2 errichtet werden können, auch wenn Teilbereiche dieser Zone nicht genutzt werden können (Tiefflugstrecke des Bundesheeres, lokale Windverhältnisse, etc.).

OZ-48 Alpenverein, OZ-49 Berg- und Naturwacht und OZ-50 Naturfreunde Köflach: Siehe FB Landschaftsgestaltung sowie 2.2.4. und 4.2.2.

Zum Vorwort: „..... politisch motivierte Ausweisung dieses Gebietes als Vorrangzone für Windenergie“. Das Sachprogramm Windenergie mit den festgelegten Zonen wurde nach einem umfangreichen Arbeitsprozess unter Einbeziehung aller relevanten Fachbereiche und Information der betroffenen Gemeinden am 20.06. 2013 einstimmig von der Landesregierung beschlossen.

OZ-51 Pater Josua Gonsior: Siehe 2.2.4 und 4.2.2.

OZ-52 Wassergenossenschaft Stubalm: Siehe FB Hydrogeologie, nach Auskunft des hydrogeologischen ASV ist mit keiner Beeinträchtigung der Quelfassungen der Wassergenossenschaft Stubalm zu rechnen, weshalb keine Auswirkungen auf die Baulandausweisungen der Gemeinde gegeben sind.

OZ-53 und Beilage Gemeinde Maria Lankowitz: siehe gesamte Stellungnahme

OZ-54 Gerald Feier: Siehe FB Lipizzaner sowie 2.2.4. und 4.2.2.

OZ-55 Gemeinde Rosental: Siehe FB Landschaftsgestaltung und Lipizzaner sowie 2.2.4. und 4.2.2.

OZ-56 Gemeinde Köflach: Siehe FB Landschaftsgestaltung und Lipizzaner sowie 2.2.4. und 4.2.2.

OZ-57 Adolf Kern und Bürgerinitiative: Siehe FB Landschaftsgestaltung sowie 2.2.4. und 4.2.2.

OZ-58 Gemeinde Bärnbach: Siehe FB Landschaftsgestaltung sowie 2.2.4. und 4.2.2.

OZ-59 Johann Fink: Siehe 2.2.4. und 4.2.2.

OZ-60 Naturfreunde Österreich: Siehe FB Landschaftsgestaltung und Lipizzaner sowie 2.2.4. und 4.2.

OZ-62 Günter Riedenbauer, Therme Nova Köflach: Siehe 2.2.3, 2.2.4. und 4.2.2.

OZ-63 Alfred Pischler: Siehe FB Lipizzaner sowie 2.2.4. und 4.2.2.

OZ-64 Peter Hölfont: Siehe FB Landschaftsgestaltung und Lipizzaner sowie 2.2.1.

OZ-65 Margit Langmann, OZ-67 Veronika Winterleitner, OZ-68 Ingrid Hörmann und OZ-69 Arnold Schreiner: Siehe FB Landschaftsgestaltung sowie 2.2.1, 2.2.4 und 4.2.2.

OZ-66 Margit Pichelmaier: Siehe FB Landschaftsgestaltung und Lipizzaner sowie 2.2.4. und 4.2.2.

OZ-71 Umweltanwältin: Siehe gesamte Stellungnahme insbesondere 1.1.3, 1.2.3, 1.2.4, 2.2 und 4.2.2.

OZ-72 Gemeinde Weißkirchen: Siehe 2.2.2.

OZ-75 Graz Tourismus: Siehe 2.2.3. und 2.2.4.

OZ-78 Alliance for Nature: Siehe FB Landschaftsgestaltung und Lipizzaner sowie 2.2.3, 2.2.4. und 4.2.2.

4. Zusammenfassende Beurteilung

4.1 Prüfung des vorgelegten Fachberichtes Raumordnung

- die für die Beurteilung relevanten Rechts- und Fachgrundlagen wurden herangezogen,
- die bei der Beurteilung angewendete Methodik entspricht dem UVP- Gesetzes bzw. dem UVE-Leitfadens in der aktuellen Fassung,
- die Bearbeitung für die Beurteilung des Fachbereiches Raumordnung ist ausreichend.

4.2 Raumordnungsfachliche Beurteilung nach Phasen

4.2.1 Bauphase

Die zusammenfassende Beurteilung des Vorhabens in Bezug auf die **Bauphase** ergibt **geringfügig nachteilige Auswirkungen** durch die Lärmbelastung (Transport- und Bautätigkeit), temporäre Unterbrechung des Wegenetzes sowie das Naherholungspotentials im Standortbereich, aber keine merkbar oder untragbar nachteiligen Auswirkungen.

4.2.2 Betriebsphase

Für den Bereich der **überörtlichen Raumordnung** ergeben sich mit der Umsetzung des geplanten Vorhabens und der damit verbundenen Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energie für die Steiermark **positive Auswirkungen** im Sinne des Entwicklungsprogrammes für den Sachbereich Windenergie und der energiepolitischen Zielsetzungen des Landes.

Für den Bereich der **örtlichen Raumordnung und Siedlungsraum** ergeben sich **merkbar nachteilige Auswirkungen** durch die Lage von zwei Erholungsbaugebieten sowie das Salzstieglhaus und das Alte Almhaus als Gasthöfe mit Wohnnutzung und weitere saisonal bewirtschaftete Almhütten im 1000m Nahebereich von Windkraftanlagen.

Für den Bereich der **Regionalentwicklung** ist die Erhöhung des Anteils der erneuerbaren Energie eine **positive Auswirkung**, für die **touristische Entwicklung** der Region insgesamt (Lipizzanerheimat) sind **geringfügig nachteilige Auswirkungen** zu erwarten.

Die Auswirkungen für den Themenbereich **Freizeit und Erholung** sind differenziert zu beurteilen: Durch die über die großflächige Vorrangzone verteilten Windenergieanlagen sind für Wander- und Weitwanderwege und die saisonal genutzten Almhütten im Nahebereich der Windkraftanlagen **merkbar nachteilige Auswirkungen** zu erwarten. Grund dafür ist der Attraktivitätsverlust dieser landschaftsbezogenen Erholungsräume. Wie oben dargelegt, ergeben sich daraus keine untragbar nachteiligen Auswirkungen.

Kritischer zu sehen ist der unmittelbare **Nahebereich** der Almflächen **um das Alte Almhaus** zwischen Brandkogel und Wölkerkogel mit der **Marienstatue**. Dieser Raum wird für die Naherholung am intensivsten genutzt. Auch wenn dieser Raum bereits durch die bestehenden Windkraftanlagen zwischen Gaberl und Altem Almhaus, den Parkplatz sowie die hohe Besucherfrequenz vorbelastet sind, werden hier Veränderungen gegenüber dem Istzustand durch Errichtung von Windkraftanlagen im Nahebereich am deutlichsten störend wahrgenommen. Im Besonderen ist davon die Sichtbeziehung zur Marienstatue am Wölkerkogel durch die Standorte 9 und 11 betroffen. Die zweimal jährlich stattfindenden Gottesdienste erhöhen die Eingriffssensibilität in diesem Bereich. Die Darstellung der Sichtbeziehungen zu den Anlage 9 und 11 vom Standort Alten Almhaus hat gezeigt, dass die Rotationsflächen beidseitig der Marienstatue großflächig zu sehen sind, noch intensiver gilt das für den Standort bei der Marienstatue selbst. Für diesen räumlichen Bereich ergeben sich daher für die **(Nah-) Erholung untragbar nachteilige Auswirkungen verursacht durch die Windkraftanlagen 9 und 11**. Der in diesem Teilraum stattfindende jährlich Klarakirtag, das Huskygelände sowie der Bogenparcour sind von diesen nachteiligen Auswirkungen nicht betroffen, da sie selbst nur von geringer Eingriffssensibilität sind.

4.2.3 Störfall

Für den **Störfall** sind für den Fachbereich Raumordnung sind **keine Auswirkungen** ableitbar.

4.2.4 Nachsorgephase

In der **Nachsorgephase** nach dem Rückbau wären die nachteiligen, merkbar und untragbar nachteiligen Auswirkungen nicht mehr gegeben, ohne Ersatzmaßnahmen würde der Anteil erneuerbarer Energieproduktion verringert werden.

4.3 Die raumordnungsfachliche Beurteilung für den Windpark Stupalpe

ergibt zusammenfassend:

- positive Auswirkungen in Bezug auf die Zielsetzungen des Entwicklungsprogrammes für den Sachbereich Windenergie sowie die energiepolitischen Zielsetzungen des Landes Steiermark, aktualisiert im Entwurf zur Klima- und Energiestrategie 2030;

- Detailspekte der Themen überörtliche und örtliche Raumordnung, Siedlungsraum, Regionalentwicklung sowie Freizeit und Erholung ergeben für die Bauphase, Betriebsphase, Störfall und Nachsorgephase, wie oben ausgeführt, entweder keine Auswirkungen, geringfügig nachteilige oder merkbar nachteilige Auswirkungen;
- für den (Nah-)Erholungsbereich um das Alte Almhaus und die Marienstatue am Wölkerkogel ergeben sich durch die Windkraftanlagen auf den Standorten 9 und 11 untragbar nachteilige Auswirkungen.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Steiermärkische Landesregierung
Der Abteilungsleiter i.V.

Hofrat Dipl.-Ing. Rainer Opl
(elektronisch gefertigt)

Ergeht nachrichtlich an:

1. Mag.Dr. Bernhard Strachwitz, Stempfergasse 7, 8010 Graz, per E-Mail
2. Dipl.-Ing. Marion Schubert, Landhausgasse 7, 8010 Graz, per E-Mail

Abteilung 17

→ Landes- und
Regionalentwicklung

Herrn

Mag. Michael Patrick Reimelt
Abteilung 13 Umwelt und Raumordnung
Stempfergasse 7 /IV/426
8010 Graz

Bearb.: Dipl.-Ing. Rainer Opl
Tel.: +43 (316) 877-3702
Fax: +43 (316) 877-3711
E-Mail: abteilung17@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: ABT17-25741/2014-152

Graz, am 11.04.2017

Ggst.: Ergänzung raumordnungsfachliche Stellungnahme UVP Wind-
park Stubalpe

Sehr geehrter Herr Mag. Reimelt!

Mit Datum vom 15.3.2017 wurde die raumordnungsfachliche Stellungnahme zur UVP Windpark Stubalpe übermittelt. Nunmehr wurde von der Abteilung 13 ein Gutachten der Marktgemeinde Maria Lankowitz zum Thema „Beeinträchtigung Tourismusstruktur und Entwicklung“ mit diversen Beilagen, verfasst von DI Richard Resch, regionalentwicklung.at in Graz, mit der Bitte um Durchsicht und Beurteilung übermittelt.

Dazu wird nachstehende ergänzende raumordnungsfachliche Stellungnahme übermittelt:

Zu 4.1 Spezifische Grundlagen – Übersicht

Unter der Überschrift „Allgemeine gesetzliche Grundlagen, Richtlinien“ werden ohne nähere Differenzierung neben gesetzlichen Grundlagen der Leitfaden zur Errichtung von Windkraftanlagen in der Steiermark von 2007 und das Positionspapier Windkraft des Umweltdachverbandes von 2011 angeführt.

Der Leitfaden zur Errichtung von Windkraftanlagen in der Steiermark war nie rechtsverbindlich und ist inhaltlich mehrfach überholt. 2009 wurde die Energiestrategie Steiermark 2025 beschlossen und 2010 durch Regierungsbeschluss der Auftrag erteilt, dass später verordnete Entwicklungsprogramm für den Sachbereich Windenergie zur Umsetzung dieser Energiestrategie auszuarbeiten. Ein Grund für diesen Auftrag war die Feststellung, dass der Leitfaden von 2007 de facto nicht umgesetzt wurde. Spätestens mit dem Beschluss des rechtskräftigen Sachprogrammes Windenergie 2013 ist dieser Leitfaden als überholt einzustufen.

8010 Graz • Trauttmansdorffgasse 2

Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr und nach Terminvereinbarung

DVR 0087122 • UID ATU37001007

Landes-Hypothekenbank Steiermark AG: IBAN AT375600020141005201 • BIC HYSTAT2G

Das Positionspapier Windkraft des Umweltdachverbandes legt die Auffassung einer NGO zum Thema Windkraft dar und richtet sich an die Politik zur allgemeinen Meinungsbildung. Das Positionspapier hat jedoch keinerlei Richtliniencharakter und wurde auch von keinem politischen Gremium beschlossen und ist daher für ein UVP-Behördenverfahren irrelevant.

Sowohl im Gutachten „Beeinträchtigung Tourismusstruktur und Entwicklung“ von DI Resch als auch im Gutachten des Österreichischen Instituts für Raumplanung zum Landschaftsbild wird mehrfach auf einen „Anhang 1, Methodik zur Abgrenzung“ verwiesen, der beim Auflageverfahren zum Entwurf des Sachprogrammes Windenergie im Frühjahr 2013 veröffentlicht wurde. Die Funktion dieses Anhang 1 im Anhörverfahren bestand darin, als Grundlage für Stellungnahmen zum Sachprogramm-Entwurf darzulegen, wie die Bearbeitung erfolgte. Vergleicht man den zur Anhörung veröffentlichten Entwurf des Entwicklungsprogramms mit dem von der Steiermärkischen Landesregierung am 20.6.2013 beschlossenen, so zeigt sich, dass aufgrund der im Auflageverfahren eingetroffenen Stellungnahmen eine Reihe von Änderungen vorgenommen wurde. Gültig ist jedenfalls die Fassung des Entwicklungsprogramms für den Sachbereich Windenergie - bestehend aus Verordnung, Erläuterungen und Umweltbericht - wie er von der Steiermärkischen Landesregierung am 20. Juni 2013 einstimmig beschlossen wurde und nach Kundmachung im LGBl. Nr. 42/2013 am 1. August in Kraft getreten ist. Der Bezug auf den Anhörungsentwurf und alle damit in Zusammenhang veröffentlichten Unterlagen, wie z. B. den angeführten Anhang 1 Methodikteil ist rechtlich und fachlich unzulässig, da dieser nur einen Zwischenstand der Bearbeitung dokumentiert, der sich gegenüber der beschlossenen Fassung noch maßgeblich geändert hat.

Zu 4.2. Relevante Festlegungen und ableitbare Schutzziele

Unter dem Titel „Steiermärkisches Raumordnungsgesetz 2010“ werden ohne Anführung der zugrundeliegenden Gesetzesstellen Textpassagen aus dem Gesetz angeführt. Diese Art der Auflistung ohne konkretes Zitat führt zu fachlich und rechtlich unzulässigen Aussagen. Die angeführten Textpassagen finden sich in den Raumordnungsgrundsätzen nach § 3 des StROG 2010 wieder. Dabei hat der Landesgesetzgeber sehr klar unterschieden zwischen den Raumordnungsgrundsätzen nach Absatz 1, die für die Raumordnung im Land Steiermark maßgeblich sind (und jedenfalls anzuwenden sind) und den Bestimmungen nach Absatz 2 mit der Anordnung „dabei sind folgende Ziele abzuwägen“. Die Zielsetzungen nach Absatz 2 stellen daher einen Katalog dar, zwischen denen im Anwendungsfall mit entsprechender Begründung untereinander abzuwägen ist. Diese Abwägung hat nach den Verfahrensbestimmungen des Raumordnungsgesetzes im Vollzug der Raumordnung zu erfolgen. Die im Gutachten angeführte reine Aufzählung von einzelnen Zielen ist daher irreführend und für die gutachterliche Interpretation jedenfalls missverständlich.

§ 3 Abs. 2 Z.6 StROG lautet: „Freihaltung von Gebieten mit der Eignung für eine Nutzung mit besonderen Standortansprüchen von anderen Nutzungen, die eine standortgerechte Verwendung behindern oder unmöglich machen, insbesondere“. Durch das Wort „insbesondere“ ist klargestellt, dass es sich bei den nachfolgenden lit. a bis f um eine demonstrative, d. h. beispielhafte Auflistung handelt.

In der raumordnungsfachlichen Stellungnahme vom 15. März ist ausführlich dargelegt, weshalb Vorrangzonen für die Errichtung von Windkraftanlagen im Ausmaß von 0,13% des Landesgebietes eine besonders exklusive Nutzung sind (im Vergleich zu den Standortansprüchen für einen leistungsfähigen Tourismus nach lit. d).

Unter der nachfolgenden Überschrift „Entwicklungsprogramm für den Sachbereich Windenergie 2013“ sind wiederum aufgezählte Textpassagen enthalten, die teilweise aus dem Verordnungswortlaut des

beschlossenen Sachprogrammes und teilweise aus dem Auflageentwurf und dabei verwendeten ergänzenden Unterlagen stammen. Beispielsweise gibt es die angeführten Abwägungszonen nicht mehr, alle Hinweise aus Erläuterungen und Textanhängen sind zum heutigen Zeitpunkt durch das beschlossene rechtskräftig verordnete Sachprogramm mit seinen Erläuterungen überholt.

Auf die Irrelevanz des Leitfadens zur Errichtung von Windkraftanlagen in der Steiermark 2007 wurde bereits eingangs verwiesen, ebenso was das Positionspapier des Umweltdachverbandes betrifft. Angemerkt wird, dass die Steiermärkische Landesregierung 2010 auch deshalb ein rechtskräftiges Entwicklungsprogramm beauftragt hat, um nicht bei jedem Anlassfall alle unterschiedlichen Zielsetzungen in Erwägung ziehen zu müssen, sondern nach den gesetzlichen Grundlagen in diesem Fall insbesondere des UVP- und des Raumordnungsgesetzes und dem daraus erlassenen Sachprogramm die Bewilligungsverfahren durchführen zu können.

In der Folge wird im Gutachten ohne Differenzierung aus den rechtsverbindlichen regionalen Entwicklungsprogrammen Region Steirischer Zentralraum und Obersteiermark West LGBl. Nr. 87/2016 und LGBl. Nr. 90/2016 sowie dem nicht rechtsverbindlichen regionalen Entwicklungsleitbild 2014 der Region Steirischer Zentralraum zitiert. Zu den Ausführungen betreffend die Regionalen Entwicklungsprogramme wird auf die raumordnungsfachliche Stellungnahme vom 15. März verwiesen (Aktualisierung, Stufenbau der Raumordnungsinstrumente).

Zu 4.3 Politische und strategische Zielsetzungen zu Regional- und Tourismusentwicklung, Windkraftnutzung

Unter 4.3 wird u. a. das Landesentwicklungsleitbild 2013 zitiert. Wiederum sind hier Textpassagen angeführt, ohne deren Funktion und Einbettung näher darzulegen. Die Funktionen des Landesentwicklungsleitbildes sind in § 4 Abs. 2 des Landesentwicklungsprogrammes 2009 in der Fassung LGBl. Nr. 37/2012 festgehalten: 2. Die Funktionen des Landesentwicklungsleitbildes sind demnach:

1. Positionierung der regionalpolitischen Zielsetzungen der Steiermark nach außen gegenüber benachbarten Regionen, Ländern und Staaten, dem Bund sowie Institutionen der Europäischen Union;
2. Koordinationsinstrument bei raum- bzw. regionalpolitisch relevanten Entscheidungen und Maßnahmen der einzelnen Ressorts des Landes, insbesondere Förderungsmaßnahmen;
3. Vorgaben für die Regionen der Steiermark insbesondere bei Erstellung der regionalen Entwicklungsleitbilder gemäß § 5.

Daraus geht klar hervor, dass die Inhalte des (nicht rechtsverbindlichen) Landesentwicklungsleitbildes nach Z. 2 nicht unmittelbar in gesetzliche Bewilligungsverfahren von Anlagen einfließen können und schwerpunktmäßig den Bereich der Förderungen betreffen. Den zitierten Passagen im Gutachten wären daher auch Zielsetzungen betreffend die Wettbewerbsfähigkeit des Standortes Steiermark gegenüberzustellen. Ähnliches gilt für die darauffolgend angeführte „Tourismusstrategie Steiermark 2025“.

Nachfolgend wird unter „Tourismusstrategie Region Graz-Umgebung“ aus der Stellungnahme vom Tourismusverband Graz-Umgebung zitiert. Diese Stellungnahme wird im Rahmen des UVP-Verfahrens behandelt. Durch das Zitat im Gutachten wird der Eindruck erweckt, dass es sich dabei um Auszüge einer gesamtregionalen beschlossenen Strategie handelt und nicht um eine Einzelpositionierung.

Unter „relevante touristische Zielsetzungen und Projekte der Region Lipizzanerheimat“ wird angeführt, dass ein umfassendes Tourismuskonzept für die Region Gaberl-Stubalpe-Salzstiegl angedacht war, aber

nicht umgesetzt wurde. Nachfolgend werden eine Reihe von Projekten angeführt, die jedoch überwiegend mit dem Windpark Stubalpe in keinem räumlich und/oder funktionellen Zusammenhang stehen (Naturerlebnis Lipizzanerheimat Packer Stausee-Edelschrott, Dom des Waldes Hebalm, Haus der Natur Packer Stausee, Wanderweg Milchstraße).

Zu 4.4. Studien Themenbereich Windkraftnutzung – Tourismus/Akzeptanz Windkraftanlagen

Dazu wird eingangs festgestellt, dass „nach einer umfassenden Literaturrecherche (konnten) keine mit der Situation unmittelbar vergleichbare Befragungen und Recherchen in Berggebieten eruiert werden.“ Trotzdem werden nachfolgend eine Reihe von Untersuchungen angeführt, die tatsächlich keine vergleichbaren Ergebnisse für den Windpark Stubalpe enthalten. Vergleichsweise wurde von der IG Windkraft mit dem Titel „Windkraft und Tourismus“ mit Datum vom 1.10.2013 ein Hintergrundpapier zu diesem Thema zusammengestellt, dass jedoch auch nur beschränkte Aussagekraft in Bezug auf das ggst. UVP-Vorhaben zulässt und daher auch nicht unmittelbar als Beurteilungsgrundlage herangezogen wurde (siehe <https://www.igwindkraft.at/mmedia/download/2014.01.15/1389796272058693.pdf>). Es zeigt nur, dass zu diesem Thema keine brauchbaren Fachgrundlagen vorliegen und die Situation hinsichtlich der Beeinträchtigung von Naherholungs- und Tourismusfunktionen jeweils im Einzelfall zu beurteilen ist.

Zu 4.5 Zusammenfassung Schutzziele und Zielerfüllung des Projektes

Unter dem ersten Aufzählungspunkt zum Thema Alpenkonvention ist angeführt, dass es sich beim Gebiet Altes Almhaus um ein entsprechend weitgehend unversehrtes Gebiet handelt. Begründet wird dies damit, dass im Vergleich zum Zeitpunkt der Erstellung des Sachprogrammes Windenergie die Skiliftanlagen nicht mehr in Betrieb und abzubauen sind. Dass allein hat jedoch nicht zur Folge den Raum als unversehrtes Gebiet im Sinne der Alpenkonvention einzustufen zu können. Zum einen bestehen bereits fünf Windkraftanlagen, das Alte Almhaus ist über zwei Straßen erschlossen mit einem großflächigen Parkplatz, auch das Husky-Camp mit seinen Aktivitäten (Lärmentwicklung) ist eine zeitweise Vorbelastung, es handelt sich jedenfalls nicht um einen Ruhestandort (siehe raumordnungsfachliche Stellungnahme).

Der im nächsten Absatz angeführte Widerspruch zu den Grundsätzen des Raumordnungsgesetzes ist so nicht begründbar, da jeder Hinweis auf die Abwägung der einzelnen Zielsetzungen untereinander fehlt.

Nachfolgend wird unter diesem Kapitel auf die Mindestabstände laut Methodik zum Sachprogramm von 1000m zu Bauland und 700m zu dauerbewirtschafteten Schutzhütten verwiesen. Wie bereits oben dargelegt, sind diese Unterlagen nicht Bestandteil des von der Regierung beschlossenen Entwicklungsprogrammes und dort anders geregelt.

Aus den obigen Ausführungen lässt sich ableiten, dass alle im Gutachten auf Seite 16 angeführten Punkte so nicht zulässig sind, da die zugrundeliegenden Unterlagen in dieser Form für die Projektbeurteilung nicht herangezogen werden können.

Nicht nachvollziehbar ist auch der Widerspruch zum regionalen Entwicklungsprogramm hinsichtlich der Beeinträchtigung des angeführten Vogelflugkorridors (Quelle?). Diese Frage ist von wildökologischen bzw. naturschutzfachlichen Sachverständigen zu beurteilen.

Zu 5. Touristische Struktur und Entwicklung

Unter 5.1 „Örtliche Beherbergung und Verpflegung“ wird angeführt, dass im Sinne einer längerfristigen Absicherung der touristischen Entwicklung eine Ferienhausanlage mit 30 Wohneinheiten durch die Festlegungen des Sachprogramms Windenergie nicht mehr genehmigungsfähig ist. Wie aus dieser Feststellung hervorgeht, ist diese Frage eine des zugrundeliegenden Sachprogramms Windenergie und daher nicht Gegenstand des UVP-Verfahrens. In der raumordnungsfachlichen Stellungnahme wurde angeführt, dass mit Beschluss der Stmk. Landesregierung vom 2.3.2017 der Auftrag erteilt wurde, die Überprüfung des Entwicklungsprogrammes für den Sachbereich Windenergie im Sinne von § 6 des Entwicklungsprogrammes einzuleiten. Die Frage der Errichtung einer Ferienhausanlage kann daher in die Überarbeitung des Sachprogrammes Eingang finden.

Zu 5.2 Geschätzte Frequenz und Wertschöpfung der Betriebe

Festgestellt wird, dass es sich bei den Frequenzen von Besuchern um Schätzungen ohne Quellenangabe handelt, die Beurteilung ist daher schwierig und unsicher.

Zu 5.4. Struktur und Entwicklung auf regionaler und kleinregionaler Ebene

Zur Bedeutung der Tourismusentwicklung wird festgestellt, dass die Zahl der Beschäftigten im Tourismus rückläufig ist, ebenso wie die Nächtigungszahl seit 2011 und die Nächtigungsdichte mit 2,8 Nächtigungen je Einwohner die niedrigste der Steiermark. Der Höchstwert der Nächtigungen betrug 2011 ca. 186.000, demgegenüber werden für das Alte Almhaus für 2016 800 Nächtigungen angegeben. Die Bettenauslastung ist mit um die 20% gering, auch die Nächtigungen in der Standortgemeinde Maria Lankowitz sind rückläufig. Hauptattraktionen im Bezirk sind die Therme Nova mit ca. 60.000 Nächtigungen bzw. ca. 160.000 Eintritten und das Lipizzanergestüt in Piber mit ca. 55.000 Besuchern neben dem Glasmuseum Bärnbach (28.000 Besucher) und der Hundertwasserkirche (ca. 30.000 Besucher).

Daraus ergibt sich die vergleichsweise geringe touristische Bedeutung des Bezirkes.

Zu 6. Beeinträchtigungen Freizeit und Erholung

Im Abschnitt „Betriebsphase“ wird bei der zusammenfassenden Gesamtschätzung darauf verwiesen, dass „die notwendige Präzisierung und Vertiefung laut Sachprogramm nicht erfolgte“. Diese Aussage bezieht sich auf Unterlagen aus dem Auflageentwurf und ist daher nicht relevant. Die touristischen und regionalwirtschaftlichen Beeinträchtigungen wurden in der UVE sehr wohl behandelt und in die Beurteilung integriert.

Trotz der methodischen Mängel bei den Beurteilungsgrundlagen des Gutachtens können Teile der Beurteilung nachvollzogen werden, was den näheren Standortbereich um das Alte Almhaus betrifft. Auch in der raumordnungsfachlichen Stellungnahme vom 15. März wurden für die geplanten Windkraftanlagen 9 und 11 für die Betriebsphase untragbar nachteilige Auswirkungen festgestellt.

Zu 6.5 Summenwirkung im Weitwandertourismus entlang Stubalpe und Koralpe

Zu den Auswirkungen des Windparks auf (Weit-)Wanderwegen siehe die Ausführungen in der raumordnungsfachlichen Stellungnahme unter Pkt. 2.2.4. Wie im Gutachten angeführt, hat der Koralmkristalltrail, der teilweise deckungsgleich mit anderen angeführten Weitwanderwegen ist, zwischen Gaberl

und Soboth eine Gesamtlänge von über 75 km. Obwohl es sich bei diesem Raum aufgrund der räumlichen Gegebenheiten um ein Gebiet handelt, in dem vergleichsweise eine hohe Anzahl von Windenergieanlagen besteht und geplant ist, zeigt die Abbildung auf Seite 32 des Gutachtens, dass nur einige Abschnitte dieser Strecke von den Projekten unmittelbar betroffen sind. Demgegenüber stehen große Teile des Alpenraums ohne die Belastungen durch bestehende oder geplante Windkraftanlagen.

Zu 7. Abschätzung Wertschöpfungsverluste.

Aufgrund fehlender seriöser Unterlagen betreffend die Auswirkungen von Windparks auf Naherholungs- und Tourismusnutzung können die angegebenen erwartenden Beeinträchtigungen nicht nachvollzogen werden. Insbesondere die Schließung des Alten Almhauses erscheint nicht realistisch.

Zu 8.2 Beeinträchtigung Kulturgut Sommerweide/Lipizzanergestüt.

Dazu wird auf den entsprechenden Fachbericht verwiesen. Die „denkmögliche Auslagerung des Gestüts Piber im Zusammenhang mit zusätzlichen Beeinträchtigungen und einer Auflassung der Sommerweide im Nahbereich des Projektes“ ist spekulativ und nicht begründet.

Zu 9. Kritische Analyse und Bewertung der relevanten Bearbeitung der UVE.

Zu den aufgezählten Mängel auf Seite 40 des Gutachtens:

- Bezüglich der „Sicherstellung dass dauerbewirtschaftete Schutzhütten und Weitwanderwege in ihrer Funktion nicht beeinträchtigt werden“ wird auf die raumordnungsfachliche Stellungnahme unter 2.2.4 verwiesen.
- Der Prüfauftrag laut § 6 des Entwicklungsprogrammes (?) existiert in dieser Weise nicht.
- Die erforderlichen Mindestabstände zu gewidmetem Bauland 1000 m und zu Wohngebäuden und dauerbewirtschafteten Schutzhütten 700 m gilt nicht für die im Sachprogramm festgelegten Vorrangzonen.

Bezüglich der geforderten Interessensabwägung und der regionalwirtschaftlichen Analyse wird auf Pkt. 1.3 Energiepolitische Rahmenbedingungen der raumordnungsfachlichen Stellungnahme verwiesen.

Zu 10. Gutachen

10.1 Zielerfüllung gesetzlicher Grundlagen und Normen

Alpenkonvention: Es wurde dargelegt, dass es sich auch nach Abbau der Liftanlagen beim Alten Almhaus nicht um ein weitgehend unversehrtes Gebiet handelt. .

Grundsätze des ROG: Wie oben angeführt bedarf es einer differenzierten Betrachtung mit der geforderten Interessensabwägung.

Entwicklungsprogramm für den Sachbereich Windenergie: Fehlinterpretationen aufgrund falscher Grundlagenzitate.

Leitfaden zur Errichtung von Windkraftanlagen in der Steiermark: Nicht mehr relevante rechtsunverbindliche Unterlage.

Positionspapier Windkraft des Umweltdachverbandes: Keine unmittelbare Relevanz für das ggst. Bewilligungsverfahren, politische Positionierung einer NGO.

Regionale Entwicklungsprogramme: Lebensräume von Birkhühnern siehe entsprechendes Fachgutachten, des Weiteren siehe obige Ausführungen.

Landesentwicklungsleitbild: Nichtdarlegung der Funktion des Landesentwicklungsleitbildes mit einseitiger Textzitierung.

Tourismusstrategie Region Graz-Umgebung: Zitat aus der abgegebenen Stellungnahme, nicht Textteil einer beschlossenen Entwicklungsstrategie der Region.

Zusammenfassend wird zum Punkt „Gutachten“ festgestellt, dass sich primär aufgrund der teilweise in unzulässiger Weise verwendeten Unterlagen fachlich und/oder rechtlich nicht haltbare Schlussfolgerungen ergeben. Die kritische Beurteilung des Vorhabens deckt sich in manchen Bereichen mit Aussagen im Fachbericht Raumordnung der UVE selbst und der raumordnungsfachlichen Stellungnahme vom 15.03.2017, allerdings bestehen **erheblich unterschiedliche Einschätzungen bezüglich der Intensität und des räumlichen Umfangs der nachteiligen Auswirkungen.**

Zweifelsohne ergeben sich in der Betriebsphase merkbar nachteilige Auswirkungen und für den Nahbereich um das Alte Almhaus auch untragbar nachteilige Auswirkungen, wie in der raumordnungsfachlichen Stellungnahme vom 15. März angeführt.

Zum „Gutachten zum Landschaftsbild um den geplanten Windpark Stubalpe“ vom Österreichischen Institut für Raumplanung (ÖIR)

Grundsätzlich ist dieses Gutachten aus dem Fachbereich Landschaftsgestaltung zu beurteilen. Das Gutachten setzt sich detailliert mit dem Zustandekommen des Entwicklungsprogrammes für den Sachbereich Windenergie und der Ausweisung der Vorrangzone Gaberl auseinander. Im Gegensatz zum Gutachten von DI Resch wird dargelegt, dass sich die Methodik zur Abgrenzung auf den Auflageentwurf von März 2013 bezieht. Angeregt wird, die Methodik auch für das beschlossene Entwicklungsprogramm zu veröffentlichen.

Nachdem sich die Inhalte des beschlossenen Entwicklungsprogrammes in manchen Bereichen deutlich von dem Auflageentwurf unterscheiden, müsste der Methodikbericht insgesamt überarbeitet werden. Aufgrund der im Anhörverfahren eingetroffenen Stellungnahmen wurde der Entwurf entsprechend weiterentwickelt und die Einwender, wie nach den Verfahrensbestimmungen im Steiermärkischen Raumordnungsgesetz vorgesehen, nach der Beschlussfassung über die Einwendungsbehandlung schriftlich informiert. Im Antrag zur Beschlussfassung des Entwurfs für den Sachbereich Windenergie an die Steiermärkische Landesregierung wurde diese über den Prozess der Erstellung inklusive dem Anhörverfahren mit seinen Ergebnissen informiert. Dieser Antrag wurde von der Steiermärkischen Landesregierung am 20.6.2013 einstimmig beschlossen (Antrag und Beschlussfassungsdokument sind nicht öffentlich) und in der Folge kundgemacht mit Inkrafttreten am 1. August 2013. Für die Normadressaten sind ab diesem Zeitpunkt der Wortlaut der Verordnung mit den Plandarstellungen, die Erläuterungen dazu sowie der Umweltbericht der strategischen Umweltprüfung mit Hinweisen auf die nachfolgenden Bewilligungsverfahren von Relevanz. Eine aktualisierte Veröffentlichung der Methodik bis zum Regierungsbeschluss war und ist nicht beabsichtigt.

In diesem Sinn sind auch alle Punkte, die sich mit dem verordneten Entwicklungsprogramm oder vorhergehenden Entwürfen befassen, für das ggst. UVP-Verfahren nicht relevant. Wie oben angeführt, hat die Steiermärkische Landesregierung die Landesverwaltung mit der Evaluierung und Überarbeitung des Entwicklungsprogrammes im Sinne von § 6 beauftragt, um die dort angeführte Frist von 5 Jahren ab August 2013 einhalten zu können.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Steiermärkische Landesregierung
Der Abteilungsleiter i.V.

HR Dipl.-Ing. Rainer Opl
(elektronisch gefertigt)

Ergeht nachrichtlich an:

1. Mag.Dr. Bernhard Strachwitz, Stempfergasse 7, 8010 Graz, per E-Mail